

**IM GEGENSEITIGEN EINVERNEHMEN GEFASSTER BESCHLUSS DER VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE FESTLEGUNG DER SITZE DER
ORGANE UND BESTIMMTER EINRICHTUNGEN UND DIENSTELLEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten -

gestützt auf Artikel 216 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Artikel 77 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 189 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

unter Hinweis auf den Beschluß vom 8. April 1965, und zwar unbeschadet der darin enthaltenen Bestimmungen über den Sitz künftiger Organe, Einrichtungen und Dienststellen -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

- a) Das Europäische Parlament hat seinen Sitz in Straßburg; dort hält es die zwölf monatlich stattfindenden Plenartagungen einschließlich der Haushaltstagung ab. Zusätzliche Plenartagungen finden in Brüssel statt. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments treten in Brüssel zusammen. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dessen Dienststellen verbleiben in Luxemburg.
- b) Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel. In den Monaten April, Juni und Oktober hält der Rat seine Tagungen in Luxemburg ab.
- c) Die Kommission hat ihren Sitz in Brüssel. Die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Beschlusses vom 8. April 1965 aufgeführten Dienststellen

sind in Luxemburg untergebracht.

- d) Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz haben ihren Sitz in Luxemburg.
- e) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seinen Sitz in Brüssel.
- f) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Luxemburg.
- g) Die Europäische Investitionsbank hat ihren Sitz in Luxemburg.

Artikel 2

Der Sitz anderer bereits bestehender oder noch zu schaffender Einrichtungen und Dienststellen wird von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten auf einer der nächsten Tagungen des Europäischen Rates im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Vorteile, die obige Bestimmungen für die betreffenden Mitgliedstaaten mit sich bringen, festgelegt; Mitgliedstaaten, in denen derzeit keine Gemeinschaftsinstitution ihren Sitz hat, wird dabei angemessene Priorität eingeräumt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am heutigen Tage in Kraft.
